



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Dr. Carola Reimann, MdB
per Email an
Katharina.Lauer@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0237(2)
gel. ESV zur öAnhörung am 25.01.
2012_Cannabis
18.01.2012

DEUTSCHER HANF VERBAND
Inh.: Georg Wurth
Rykestr. 13
10405 Berlin

Tel: +49-(0)30/ 447 166 53
Mail: Georg.Wurth@hanfverband.de
www.hanfverband.de

18.01.2012

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 25. Januar 2012
- Legalisierung von Cannabis durch Einführung von Cannabis-Clubs -
BT-Drs. 17/7196**

Petition „Cannabiskonsumenten entkriminalisieren“

Der von der Fraktion Die Linke eingebrachte Antrag ist weitgehend deckungsgleich mit meiner Petition zur Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten, die mittlerweile von über 31.000 Menschen unterzeichnet wurde, s. Anhang. Die Petition wird deshalb im Petitionsausschuss erst nach Abschluss der Beratungen des Linken-Antrags im Gesundheitsausschuss beraten.

Laut EMNID-Umfrage ist die Mehrheit der Deutschen für ein liberaleres Cannabisrecht

Die in der Begründung zum Antrag erwähnte EMNID-Umfrage des DHV hat ergeben, dass das derzeit harte Vorgehen gegen Cannabiskonsumenten keine Mehrheit mehr in der Bevölkerung findet. Die wesentlichen Ergebnisse der Umfrage hänge ich ebenfalls an, insbesondere die Parteienpräferenz der Befragten. Weitere Daten können gerne bei mir angefordert werden.

„Wie gefährlich ist Cannabis?“

Unter dieser Überschrift wurde die Anhörung auf der Homepage des Bundestages angekündigt. Das halte ich für irreführend. Diese Frage wird nur am Rande in der Begründung des Antrags angesprochen, hat aber wenig mit den konkreten Forderungen des Antrags zu tun. Dennoch möchte ich wegen der gewählten Überschrift kurz darauf eingehen.

Natürlich ist Cannabis nicht völlig ungefährlich. Es gibt Konsumenten, die abhängig werden, problematische Konsummuster oder psychische Probleme entwickeln.
In Bezug auf den Vorliegenden Antrag zur Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten stellt sich jedoch die Frage:

Ist Cannabis so gefährlich, dass im Vergleich zu Alkohol eine strafrechtliche Verfolgung der Konsumenten gerechtfertigt ist?

Das ist m.E. nicht der Fall. Auch wenn Cannabis bei einzelnen Risikofaktoren schlechter abschneidet (psychische Probleme bei jungen Menschen, Atemwege), so sind die Auswirkungen des Alkoholkonsums (stärkere Abhängigkeit, Schädigung von Organen, Tote) unter dem Strich deutlich negativer.

Ich glaube nicht, dass sich heute noch viele Experten finden, die die Ungleichbehandlung von Cannabis- und Alkoholkonsumenten aus medizinischer Sicht für begründbar halten.

Wer keine Verfolgung von Alkoholkonsumenten fordert, dies aber bei Cannabis wegen der „Gefährlichkeit“ aufrecht erhalten will, macht sich unglaubwürdig.

Ist die Verfolgung von Cannabiskonsumenten überhaupt geeignet, den Konsum zu verringern und damit auch problematische Fälle zu verhindern?

Es gibt keine Studien, die das belegen, aber mehrere Studien und Indizien, die darauf hindeuten, dass strafrechtliche Maßnahmen keinen Einfluss auf den Cannabiskonsum der Bevölkerung haben.

Die „Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit“ des Schweizer Nationalrates kam in einem Bericht vom 30.04.1999 zu dem Ergebnis: „Die verbreitete Vermutung einer ins Gewicht fallenden generalpräventiven Wirkung der Konsumstrafbarkeit kann nicht nachgewiesen werden und scheint auch wenig plausibel [...] Sämtliche empirischen Untersuchungen und statistischen Daten, sowohl im internationalen wie im interkantonalen Quervergleich deuten dementsprechend mit steter Regelmässigkeit darauf hin, dass zwischen der Verbreitung/Häufigkeit des Drogenkonsums und der strafrechtlichen Verfolgungs- und Sanktionierungspraxis kein signifikanter Zusammenhang besteht“.

Positive Auswirkungen der Verfolgung von Cannabiskonsumenten sind also nicht nachweisbar.

Sind Cannabiskonsumenten in Deutschland entkriminalisiert?

Immer wieder wird behauptet, Cannabiskonsumenten seien in Deutschland entkriminalisiert, weil es die „Geringe-Menge-Regelungen“ in den Bundesländern gibt, nach denen Verfahren wegen geringer Mengen Cannabis eingestellt werden können.

Die Praxis sieht aber anders aus. Selbst in den Fällen, die wegen geringer Mengen von den Staatsanwälten eingestellt werden, wird zunächst ein Strafverfahren eröffnet. Zum Teil geht das mit einer äußerst unwürdigen Behandlung einher. Menschen müssen sich nicht selten bei Durchsuchungen komplett ausziehen und die Untersuchung ihrer „Körperöffnungen“ über sich ergehen lassen; sie werden beobachtet und überwacht, erleiden Hausdurchsuchungen durch aggressive Polizisten, bei denen Wohnungen auf den Kopf gestellt und nachbarschaftliche Beziehungen auf die Probe gestellt werden, sie werden zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Fotos und Fingerabdrücken gezwungen.

Wer das hinter sich hat, fühlt sich sicherlich nicht entkriminalisiert, auch wenn das Verfahren am Ende eingestellt wird.

Oft werden die Verfahren aber auch bei geringen Mengen nicht eingestellt, z.B. wenn es sich um „Wiederholungstäter“ handelt. Immer wieder erreichen mich Berichte von hohen Geldstrafen für wenige Gramm Cannabis. Wer auf Bewährung ist, muss selbst bei geringsten Mengen mit einer Gefängnisstrafe rechnen.

Dazu kommt, dass die Geringe Menge in den meisten Bundesländern mittlerweile mit 6 Gramm so niedrig angesetzt ist, dass viele diesen Wert überschreiten, obwohl sie nie Cannabis an andere abgeben. Angesichts der vielen Streckmittel auf dem Schwarzmarkt und der fragwürdigen Qualität der angebotenen Cannabisprodukte wird bei einer guten Gelegenheit gerne auf Vorrat

gekauft. So geraten unzählige einfache Konsumenten allein wegen der Definition der Geringen Menge in die Mühlen der Justiz.

Zusätzlich hat sich das Führerscheinrecht zu einer Art Ersatzstrafrecht entwickelt. Es geht nicht nur darum, wie bei Alkohol berauschte Fahrer aus dem Verkehr zu ziehen, sondern auch völlig nüchternen Fahrern den Führerschein zu entziehen, weil sie unwirksame THC-Restwerte im Blut haben oder weil sie „regelmäßig“ Cannabis konsumieren, z.B. jedes Wochenende. Das ist eine massive Ungleichbehandlung gegenüber Alkoholkonsumenten, die sich nur als Strafmaßnahme gegen Cannabiskonsumenten verstehen lässt. Nicht selten verlieren die Betroffenen ihre Arbeitsstellen, weil sie dort auf den Führerschein angewiesen sind.

Mit 100.000 Strafverfahren pro Jahr wegen konsumbezogener Cannabisdelikte (ohne Handel!) wird ein riesiger Aufwand bei Polizei und Justiz betrieben, um harmlose Bürger in Schwierigkeiten zu bringen.

Es gibt mehrere Millionen aktuelle Cannabiskonsumenten in Deutschland. Ca. 13 Millionen haben bereits Erfahrung mit Cannabiskonsum. Diese Menschen sind keine Kriminellen, sondern ganz normale Leute.

Cannabis-Anbau zum Eigenkonsum

Immer wieder wird von Politikern behauptet, man wolle nicht die Konsumenten jagen, sondern die Handelsstrukturen zerschlagen und der organisierten Kriminalität den Boden entziehen. Vor diesem Hintergrund ist es besonders unverständlich, dass Konsumenten, die ihre Hanfblüten selbst zu Hause anbauen, besonders hart bestraft werden. Wer selbst anbaut, hat nach der Ernte logischerweise einen größeren Vorrat für die nächsten Monate. Schon deshalb ist das Risiko für Selbstversorger erheblich höher. Wer auch nur eine kleine Pflanze zieht, hat praktisch keine Chance, dass das Strafverfahren wegen geringer Menge eingestellt wird. Auch Haftstrafen wegen einiger Pflanzen sind keine Seltenheit.

Dabei sind es gerade die Selbstversorger, die dem illegalen Schwarzmarkt Umsatz entziehen und damit auch den zum Teil zwielichtigen Händlern ihre Existenzgrundlage nehmen. Außerdem ist der Eigenanbau für viele Konsumenten die einzige Möglichkeit, sich vor den Streckmitteln zu schützen, die mittlerweile auch den Cannabis-Markt überschwemmen.

Wer hart gegen den Anbau weniger Hanfpflanzen zum Eigenkonsum vorgeht, unterstützt damit den illegalen Schwarzmarkt.

Zu den konkreten Forderungen des Antrags:

II 1:

Der Besitz von bis zu 30 Gramm Cannabis zum Eigengebrauch sollte bundesweit nicht mehr strafbar sein.

Diese Forderung halte ich für sinnvoll. 30 Gramm sind eine wesentlich realistischere Größe als die zur Zeit fast überall geltenden 6 Gramm. Viele Konsumenten besitzen einen Vorrat zwischen 6 und 30 Gramm. Sie sind nicht krimineller als Konsumenten mit 5 Gramm. Wer Handel treibt, müsste auch unter 30 Gramm weiterhin mit einem Strafverfahren rechnen.

Die Festlegung im BtMG würde endlich eine bundesweit einheitliche Regelung schaffen.

Wenn der Besitz einer Menge von bis zu 30 Gramm nicht mehr strafbar wäre, könnte auf hunderttausend Strafverfahren pro Jahr verzichtet werden, was nicht nur die Betroffenen, sondern auch Polizei und Justiz massiv entlasten würde.

II 2:

Cannabissamen und der Eigenanbau von Cannabis zum Eigengebrauch sollen legalisiert werden.

Diese Forderungen halte ich für sinnvoll.

Wie oben ausgeführt, stärkt das Verbot des Anbaus geringer Mengen den Schwarzmarkt. Mein Vorschlag wäre, eine Zahl von 5 Pflanzen pro Konsument als Grenze festzulegen, wie es z.B. Tschechien vor kurzem eingeführt hat. Allerdings sollte es eine klare Regelung geben, die die Konsumenten vollständig vor Strafverfolgung oder Bußgeldern schützt, wenn sie die Regeln einhalten.

Hanfsamen sind in vielen Ländern der EU legal. Sie werden vor allem für den Anbau weniger Pflanzen zum Eigenanbau genutzt. Große Produzenten verwenden eher Stecklinge. Das Verbot von Hanfsamen richtet sich also vor allem gegen Konsumenten und sollte nicht aufrecht erhalten werden.

II 3

Legalisierung von Cannabis-Clubs zum gemeinschaftlichen Anbau geringer Menge, auch Cannabis-Social-Clubs genannt

Diese Forderung halte ich für sinnvoll.

In Belgien hat sich ein solcher Club legal etabliert und in Spanien gibt es mittlerweile hunderte solcher Clubs mit tausenden Mitgliedern. Sie stehen in engem Kontakt mit den Behörden und arbeiten mit ihnen zusammen. Sie sind nicht gewinnorientiert, haben keine minderjährigen Mitglieder und legen offen, wo und wie viel Hanf sie anbauen.

Die Clubs haben Vorteile für Konsumenten, die nicht selbst anbauen können oder wollen.

Vor allem aber sind sie eine gute Möglichkeit, das rechtliche Problem zu lösen, dass nur 30 Gramm Vorrat legal sein sollen, der bei privatem Eigenanbau regelmäßig überschritten wird. Die Clubs und Mitglieder könnten Produktion und Abholung der Blüten so planen, dass die Mitglieder nie mehr als 30 Gramm besitzen.

II 4

Werbeverbot für Cannabis

Die Frage des Werbeverbots für Cannabis stellt sich m.E. in diesem Zusammenhang nicht, da der Handel mit Cannabis laut Antrag nicht legalisiert werden soll und die Anbau-Clubs laut II 3 auch keine Eigenwerbung machen dürfen, sondern eigeninitiativ kontaktiert werden müssen.

II 5

Nichtraucherschutzgesetz

Selbstverständlich sollten für Cannabis und Tabak die gleichen Regeln gelten.

II 6

Einführung eines wissenschaftlich begründeten THC-Grenzwertes für den Straßenverkehr.

Diese Forderung halte ich für außerordentlich wichtig. Eine solche Regelung würde einerseits die Sicherheit im Straßenverkehr gewährleisten und andererseits die Diskriminierung von nüchternen Cannabiskonsumenten über das Führerscheinrecht beenden, s. o.

Anlagen:

- Petition „Cannabiskonsumenten entkriminalisieren“
 - EMNID-Umfrage zur Cannabispolitik – Parteienpräferenz

Die Petition

Entkriminalisierung von Cannabis-Konsumenten vom 21.10.2010

PET 2-17-15-2127-015279

Unterzeichner online + offline: über 31.000

Text der Petition Cannabiskonsumenten entkriminalisieren

Der deutsche Bundestag möge Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes beschließen, durch die konsumbezogene Cannabisdelikte (Besitz, Erwerb und Anbau geringer Mengen) in Deutschland konsequent entkriminalisiert werden.

Begründung

Die Einschätzung, Cannabiskonsumenten seien in Deutschland bereits entkriminalisiert, ist ein Trugschluss.

In Deutschland gibt es jedes Jahr circa 100.000 Strafverfahren gegen einfache Cannabiskonsumenten. Zwar werden viele Strafverfahren wegen des Besitzes geringer Mengen eingestellt, aber bis dahin hat die Polizei das Cannabis beschlagnahmt und eine Strafanzeige geschrieben. Nicht selten kommt es aber auch zu harten Strafen für rein konsumbezogene Delikte, auch bei geringen Mengen. In einigen Bundesländern geht das Vorgehen gegen Cannabiskonsumenten noch darüber hinaus. Neben ihrer Diskriminierung im Straßenverkehr sind Verbraucher Hausdurchsuchungen ausgesetzt und werden erkennungsdienstlich behandelt. Die über 3 Millionen gelegentlichen oder regelmäßigen Cannabiskonsumenten und über 12 Millionen Menschen mit Konsumerfahrung sind keine Verbrecher! Eine EMNID-Umfrage des Deutschen Hanf Verbandes (DHV) hat im Juli dieses Jahres ergeben, dass eine Mehrheit der Deutschen eine weitere Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten befürwortet.

Um die Verfolgung und Diskriminierung der Konsumenten endgültig zu beenden und eine sinnvolle Cannabispolitik in das deutsche Rechtssystem zu integrieren, schlage ich im Namen des Deutschen Hanf Verbandes (DHV) vor:

1. die "geringen Menge" anzuheben: Die "geringe Menge", bis zu der Verfahren eingestellt werden, sollte deutlich angehoben werden. Mindestens die frühere Regelung aus Schleswig-Holstein, 30 Gramm, wäre sinnvoll.
2. dass die "geringe Menge" bundeseinheitlich im Betäubungsmittelgesetz festgelegt wird, so dass der derzeitige Flickenteppich in Deutschland mit sehr unterschiedlichen Vorschriften, z.B. zu "Wiederholungstätern", durch eine bundeseinheitliche Regelung ersetzt wird. Die Neuregelung sollte dabei so formuliert werden, dass der Besitz dieser Menge zum Eigenverbrauch (kein Handel) nicht mehr strafbar ist, so dass dann die Menge nicht beschlagnahmt werden muss und kein Strafverfahren eröffnet wird.
3. Auch der Anbau weniger Hanfpflanzen zur Selbstversorgung sollte entkriminalisiert werden. Hier gilt es eine Regelung zu finden, die auch nach der Ernte mit der Regelung zur "geringen Menge" im Einklang stehen muss, da der Ertrag für ein ganzes Jahr oft z.B. 30 Gramm übersteigen wird. Das lässt sich eventuell wie in Spanien über die Etablierung von Anbauvereinen bewerkstelligen, die pro erwachsenem Mitglied die erlaubte Zahl an Pflanzen anbauen und die Ernte portionsweise an diese abgeben (Cannabis Social Clubs).
4. die Einführung eines THC-Grenzwertes für den Straßenverkehr analog zu Alkohol, der wissenschaftlich nachvollziehbar ist und einerseits die Verkehrssicherheit gewährleistet und andererseits die Diskriminierung von Hanfkonsumenten im Führerscheinrecht beendet.
5. Schwere Grundrechtseingriffe wie Hausdurchsuchungen oder erkennungsdienstliche Behandlung, die für den Umgang mit schweren Verbrechen gedacht sind, sollten nicht mehr in Zusammenhang mit kleinen Cannabismengen angewandt werden.

Tabelle 1: Rechtlicher Umgang mit Cannabis

Der rechtliche Umgang mit Hanf mit dem lateinischen Namen Cannabis bzw. dessen Harzprodukt Haschisch wird sehr kontrovers diskutiert und gehandhabt. In Kalifornien wird im Herbst über eine vollständige Legalisierung von Cannabis abgestimmt und in Tschechien wurde im Frühjahr der Besitz geringer Mengen Cannabis und der Anbau von bis zu 5 Hanfpflanzen entkriminalisiert. In Deutschland und einigen anderen Staaten hingegen plädieren viele für eine strengere Strafverfolgung von Cannabiskonsumenten. Ich lese Ihnen vier Möglichkeiten eines künftigen rechtlichen Umganges mit Cannabis in Deutschland vor, und bitte Sie, mir zu sagen, welche jener Möglichkeiten Ihrer Meinung nach künftig in Frage kommen sollte.

	Total	Cannabis-Konsum			Parteipräferenz						
		nie	früher	heute	SPD	CDU, CSU	Bündnis '90, Die Grünen	FDP	Die Linke	Sonstige	k.A./ Nicht Wähler
Basis (=100%)	1001 %	826 %	144 %	24 %	173 %	192 %	95 %	34 %	63 %	36 %	326 %
Der Besitz auch nur zum Eigenkonsum sollte, wie bisher oder noch strenger, in einem Strafverfahren mit möglicher Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet werden.	40	42	29	15	40	48	25	22	31	46	42
Der Besitz nur zum Eigenkonsum sollte weiter entkriminalisiert werden, also zum Beispiel nur noch als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld verfolgt werden, wie bei einem Verkehrsdelikt, oder durch andere rechtliche Maßnahmen.	30	30	34	34	33	30	40	47	23	9	27
Der Besitz und Anbau von Hanf in geringer Menge zum Eigenkonsum sollte ohne jegliche Verfolgung erlaubt sein.	5	3	10	8	3	2	9	4	17	1	3
Der Cannabismarkt sollte darüber hinaus - wie bei Alkohol und Tabak - vollständig staatlich reguliert und besteuert werden; mit Verkauf an Erwachsene in speziellen Fachgeschäften.	19	17	26	43	18	14	20	22	23	36	21
weiß nicht, keine Angabe	7	7	3	-	5	6	6	4	6	7	7
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Befragungszeitraum: 27.07.-28.07.2010